

Bundesschiedsgericht

Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss

In dem Parteischiedsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellerin,

g e g e n

die Mitglieder des Kreisvorstandes [...], c/o [...] und [...], [...], [...]

Antragsgegner,

hier: Befangenheitsgesuch gegen [...], [...] und [...]

Az.: BSchG GRUENE 02-13.

Das Bundesschiedsgericht hat ohne mündliche Verhandlung am 25. Oktober 2002 durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt ein Parteischiedsverfahren gegen die Antragsgegner/innen. (LSG 10/02)

Sie lehnt den Vorsitzenden [...] und die Beitznerinnen [...] sowie [...] des LSchG [...] wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Infolgedessen ist nach seiner Mitteilung das LSchG für dieses Verfahren nicht (mehr) ordentlich besetzt.

II.

Es war daher ein Landesschiedsgericht zu bestimmen:

§ 17 Abs. 4 Ziffer 4 der BS bestimmt, dass, wenn ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da ein/e abgelehnte/r SchiedsrichterIn gehindert ist, an dem Ablehnungsverfahren mit zu wirken.

Von der Vorschrift des § 17 Abs. 4 Ziffer 4 BS war daher Gebrauch zu machen.